

## **Richtlinie der Stadt Solingen zur Vergabe von Fördermittel für Dachbegrünung vom 30.06.2021**

### **(Förderprogramm NRW „Klimaresilienz in Kommunen“)**

Die Stadt Solingen fördert durch Weiterleitung von Fördermitteln des Landes NRW Investitionen für die Begrünung von Dächern zur Verbesserung des Stadtklimas durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß der nachfolgenden Richtlinie.

#### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung von Maßnahmen zur Begrünung von Dächern leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimafolgen. Die Dachbegrünung soll die sommerliche Hitzebelastung in besiedelten und stark versiegelten Stadtteilen verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung verbessern und die Luftfeuchtigkeit in unmittelbarer Nähe erhöhen. Zusätzlich wird die natürliche Artenvielfalt im Stadtgebiet auf bisher versiegelten Flächen erhöht.

Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer soll der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert und somit ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen der extensiven Begrünung auf privaten und gewerblichen Dachflächen auf dem gesamten Gebiet der Klingenstadt Solingen.

Die zu begrünende, zusammenhängende Dachfläche muss eine Mindestaufbaustärke der Substratschicht von mindestens 10 cm aufweisen, beziehungsweise muss die Aufbaustärke in Abhängigkeit zur Vegetation stehen. Bei Nachweis des verwendeten Dachbegrünungssystems (z. B. eines Herstellers mit Systemaufbauten) kann abweichend auch eine geringere Mindestaufbaustärke der Substratschicht von mindestens 5 cm gefördert werden.

Die zu begrünende, zusammenhängende Dachfläche muss mindestens eine Größe von 10 Quadratmetern aufweisen. Des Weiteren ist die Dachbegrünung sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb auszuführen.

2.2 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für

- a) Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Garten- und Landschaftsbau- oder Dachdeckerbetrieb,
- b) den Aufbau der Vegetationsschicht benötigte Materialien wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, sowie Ansaat und Pflanzung von vorrangig heimischen Pflanzen,
- c) Beratungs- und Planungsleistungen.

### 2.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen,

- a) die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist. Beauftragte Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- b) zu Dachbegrünungen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- c) an Neubauten bis zu fünf Jahre nach Bauabnahme,
- d) die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- e) die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, Kies-schüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- f) der Eigenleistung bei Planung und Erstellung der Dachbegrünung,
- g) technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen,
- h) die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Bei Dachbegrünungen auf asbesthaltigen Dachabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid (PVC-P) mit Weichmachern,
- i) Aspekte wie die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.

### 3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden. Die Klingensteinadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel nach der Reihenfolge des Antragseingangs.

3.2 Der Zuschuss beträgt mit Mehrwertsteuer 45,00 Euro pro m<sup>2</sup>, die für die Dachbegrünung nach Punkt 2 notwendig sind und maximal 50 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage. Insgesamt können höchstens 5.000,- Euro je Grundstück beantragt werden. Bei einer besonders förderungswürdigen Maßnahme (z. B. Dachflächen über 100 m<sup>2</sup>) kann von der Höchstfördersumme nach einer Einzelfallentscheidung abgewichen werden.

3.3 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, den Pflegezustand der Dachbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.

3.4 Die Förderung zur Dachbegrünung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist (Punkt 3.3) nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.

3.5 Antragsberechtigt ist eine Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude, auf dem die zu fördernde Maßnahme erfolgt.

3.6 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Klingenstadt Solingen.

Es stehen insgesamt maximal 30.000 € bis zum Ende der Laufzeit zur Verfügung.

3.7 Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit beim Zuwendungsempfänger ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

3.8 Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen Ausgaben zu erbringen.

#### **4. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung**

4.1 Die Förderung muss schriftlich über das von der Klingenstadt Solingen bereitgestellte Formular beantragt werden. Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4.2 vorliegen. Anträge, die 3 Monate nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Antragsberechtigt sind Grundstücks- oder Immobilieneigentümer:innen. Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form zu richten an:

Klingenstadt Solingen  
Stadtdienst Natur und Umwelt  
Bonner Straße 100  
42697 Solingen  
Tel.: 0212/290 6544  
Fax: 0212/74 290 6544  
E-Mail: [umweltplanung@solingen.de](mailto:umweltplanung@solingen.de)

4.2 Folgende Anlagen sind mit dem Antrag (s. Antragsformular) einzureichen:

- a) Nachweis der förderfähigen Kosten durch mindestens zwei verbindliche Angebote oder mindestens zwei detaillierte Kostenschätzungen mit den Bruttokosten. Das Angebot oder die Kostenschätzung müssen aufgegliedert nach Maßnahme sein, so dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann,
- b) Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug,
- c) Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird,
- d) Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Dachbegrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann,
- e) Detaillierte Beschreibung der Maßnahme, die einen Aufschluss über eine sach- und fachgerechte Ausführung des Schichtaufbaus und über die Aufbaustärke der Dachbegrünung liefert,
- f) Erklärung, dass der Eigenanteil übernommen werden kann.

4.3 Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides oder nach Erteilung einer Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Die Klingensteinadt Solingen erteilt unter Anwendung der Kriterien zur Dachbegrünungsrichtlinie die Zuwendungsbescheide.

Die Förderbewilligung gilt für 6 Monate und spätestens bis zum 31.03.2022 ab Zugang des Zuwendungsbescheides, eine Fristverlängerung kann schriftlich beantragt werden.

Das Förderprogramm endet für die Empfänger:innen der Fördermittel mit dem 31.03.2022, so dass bis zu diesem Zeitpunkt auch die Nachweise durch Fördermittelnehmer:innen erbracht sein müssen.

Die Stadt muss im Anschluss das Antrags- und Bewilligungsverfahren bis zum 30.06.2022 abschließen und die Nachweise dem Fördermittelgeber übermitteln.

## **5 Auszahlung der Förderung**

5.1 Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeitende der Klingensteinadt Solingen

- a) Rechnung,
- b) Zahlungsnachweis,
- c) aussagekräftige Fotos der Maßnahme.

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

5.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung.

## **6. Haftung**

Die Förderung der Maßnahme durch die Klingensteinadt Solingen ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z. B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches, liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim/bei der Antragsteller:in. Die Klingensteinadt Solingen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

## **7. Rückforderung**

7.1 Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellten Verstößen nach 2.3 gegen diese Richtlinie kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Dies gilt

auch, wenn die Dachbegrünung innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren entgegen der Bestimmung 3.3 nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

7.2 Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dachbegrünung bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren erhalten bleibt.

7.3 Ein Rückbau der Dachbegrünung während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

## **8. Datenschutz**

8.1 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW).

8.2 Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach Bewilligung der Fördermittel aus dem Landes- Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ und am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **10. Gesetzliche Grundlagen**

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen aus dem Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen, vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern.

### Gesetzliche Grundlagen

- Die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau)
- Das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (HHG NRW)
- Haushaltsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise für Unterstützungsleistungen - abweichende und ergänzende Regelungen zu den §§ 23, 44 und 53 der Landeshaushaltsordnung sowie weitere Hinweise (Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2020-Az: I C 2 - 0044-1.1.7)
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)